

## Niederschrift

**über die 5. Sitzung der Arbeitsgruppe Erdgas- und Erdölförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13.06.2018 um 09:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

### **TOP 1: Begrüßung**

**Herr Leefers** begrüßt die Teilnehmer, die Zuschauer sowie die Pressevertreter und stellt den Anwesenden den heute für das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) teilnehmenden Präsidenten, **Herrn Sikorski** und die Pressesprecherin des LBEG, **Frau Traeger**, vor.

**Herr Leefers** stellt sodann die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung bittet er die Arbeitsgruppe, den TOP 3 vorzuziehen und über die Niederschrift (TOP 2) anschließend zu beschließen, da **Herr Sikorski** und **Frau Traeger** die Sitzung gegen 10.45 Uhr wegen eines anderen Termins wieder verlassen müssen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind einverstanden. Es liegen keine weiteren Wünsche zur Änderung der Tagesordnung vor.

### **TOP 3: Sachstandsbericht zur geplanten Reststoffbehandlungsanlage in Bellen** **a) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des LBEG vom 15.05.2018** **(bekannt gegeben am 31.05.2018)**

**Herr Leefers** bittet **Herrn Sikorski**, das Vorhaben und die dafür erteilte Genehmigung vorzustellen. Herr Sikorski nimmt Bezug auf den Genehmigungsbescheid und die darin enthaltene Begründung, die Grundlage der heutigen Beratung in der Arbeitsgruppe sei. Das Verfahren habe 2016 begonnen, 2017 habe der Erörterungstermin stattgefunden, im Mai 2018 folgte die Genehmigung. Es handele sich um ein komplexes Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). **Herr Sikorski** betont, wenn der Unternehmer als Antragsteller alle Genehmigungsvoraussetzungen erfülle, müsse die Genehmigung ergehen. Die Behörde habe hierbei keinen Entscheidungsspielraum. Man habe sich die Entscheidung dennoch nicht einfach gemacht. Das sei auch an der Verfahrensdauer zu erkennen. Es habe eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben. Als wesentliche Kriterien, die zur Genehmigung geführt hätten, nennt **Herr Sikorski**:

- Die Anlage trage in Gänze zu einer Verbesserung der Gesamtsituation bei.
- Die Anlage trüge nicht zu Belastungen der Umgebung bei;
- Eine Vielzahl von Nebenbestimmungen führe insgesamt zu einer Verbesserung.
- Nach Inbetriebnahme der Halle würden im Trennverfahren alle entstehenden Abfallprodukte zertifiziert entsorgt.

**Herr Leefers** bemerkt, die Gemeinde Brockel wolle den Rechtsweg beschreiten.

**Herr Dr. Lühring** bittet **Herrn Sikorski** um Auskunft, ob bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zusätzliche Umweltaspekte zu prüfen gewesen wären.

**Herr Sikorski** erläutert, es gebe für diese Anlage zwei UVP-Vorprüfungen: Eine standortbezogene und eine allgemeine Vorprüfung. Das Ergebnis dieser Vorprüfungen sei gewesen, dass keine UVP durchzuführen sei. Im durchgeführten Verfahren nach dem BImSchG seien alle relevanten Umweltaspekte behandelt worden. Auch bei Durchführung einer UVP hätte es keine weitergehenden Regelungen oder Nebenbestimmungen gegeben. Viele Anregungen und vorgetragene Besorgnisse seien im Bescheid berücksichtigt worden.

**Herr Eberle** dankt **Herrn Sikorski** für das persönliche Erscheinen. Eine Teilnahme auch am Erörterungstermin hätte einen Eindruck über das Ausmaß der Besorgnis in der Bevölkerung vermittelt. Die Bereiche Brandschutz, Gründung und Grundwassersanierung seien besonders kontrovers diskutiert worden. Es habe der Wunsch nach Klärung der durch Auflagen geregelten Belange bereits vor Erteilung der Genehmigung bestanden. **Herr Sikorski** entgegnet, ein Genehmigungsverfahren müsse rechtlichen Maßstäben entsprechen und nicht politischen Erwägungen. Bezüglich der Grundwassersanierung müsse der Ausgangszustandsbericht dem Sanierungsziel entsprechen. Die Anlieferung des zu behandelnden Materials erfolge in einer geschlossenen Halle. **Herr Eberle** meint, durch Messungen könnten weder Unfälle noch der Austritt von Schadstoffen verhindert werden. Auf Bitten von **Herrn Sikorski** an die Firma Exxon Mobil nach Erläuterung verweist **Frau Davies** auf die durchgeführte 3-tägige Erörterung sowie die Regelungen im Genehmigungsbescheid. **Herr Sikorski** betont, der Unternehmer müsse durch die angeordneten Messungen nachweisen, dass die Sicherheitstechnik funktioniere.

**Herr Rathjens** bemängelt den Standort der Anlage. Man müsse derartige Anlagen nicht in so einem sensiblen Bereich sondern in einem Gewerbegebiet errichten. Er sei viel in Niedersachsen unterwegs und sehe die Anlagenteile, die zur Reinigung bereitstünden. Er sei über den Zustand der Teile sehr besorgt. **Herr Leefers** ergänzt, die Menschen in der Umgebung lehnten eine Anlage an diesem Standort ab. Es sei die Frage, ob die Genehmigung zu „canceln“ sei. Wenn die Genehmigung aufgehoben würde, müsste das Unternehmen einen anderen Standort suchen. **Frau Muschter** (Zuschauerin) bemerkt, das LBEG hätte ohne die Durchführung des Erörterungstermins mit ca. 400 Teilnehmern nicht alle Aspekte erkannt und berücksichtigt. Zum Thema UVP führt sie aus, bei einer Lagerung der Abfallstoffe bis 364 Tage werde keine UVP durchgeführt, ab einer Lagerdauer von 365 Tagen sei sie zwingend vorgeschrieben. Eine Kontrolle der Lagerdauer sei nicht möglich. Das Verfahren laufe seit 2016. **Frau Muschter** bemängelt die Erteilung der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde im Jahre 2016 und die erteilte Baugenehmigung.

**Herr Dr. Lühring** entgegnet, der Landkreis sei nicht zuständige Genehmigungsbehörde und habe für die Anlage keine Genehmigung erteilt. Das LBEG entscheide über die BImSchG-Genehmigung. Der Landkreis sei als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Beiträge des Landkreises gebe es u. a. zu den Teilbereichen Baurecht, Erschließung, Naturschutz- und Wasserrecht. Es handele sich bei dem Standort der Anlage um Außenbereich. Die Erschließung über die vorhandene Kreisstraße sei unproblematisch. Durch den Landkreis zu klären seien noch die Niederschlagswasserentsorgung der Dachflächen sowie – falls notwendig – die Bauwasserhaltung. Dazu fehlten noch Aussagen und Unterlagen. **Herr Sikorski** verweist auf den rechtlichen Rahmen für dieses förmliche Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Erörterung sollte sich Zeit genommen werden, das Vorhaben mit allen, die Einwendungen erhoben haben, zu diskutieren. Gerade diesen Zweck sollte der Erörterungstermin erfüllen.

**Frau Davies** verweist darauf, dass eine Fasslagerung von weniger als einem Jahr auf jedes einzelne Fass bezogen gewährleistet sei.

**Frau Maas** (Zuschauerin) bittet um konkrete Daten für die Widerspruchsfrist und bittet um öffentliche Bekanntgabe des Kostenfestsetzungsbescheides. **Herr Sikorski** teilt dazu mit, die Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides im Amtsblatt solle am 20.06.2018 erfolgen. Die Auslegung sei für den Zeitraum 21.06. bis 04.07.2018 vorgesehen. Damit sei der 04.08.2018 das Fristende für einen Widerspruch. Ein Kostenbescheid werde gesondert ergehen. Die Höhe der Kosten werde noch ermittelt. **Frau Dorsch** bemerkt, man sei jetzt im 6. Jahr dieser Arbeitsgruppe. Heute habe man eine Rolle rückwärts gemacht. 132 Seiten seien nötig, um diese Anlage zu genehmigen. Das LBEG müsse keine politischen Erwägungen anstellen. Die Verantwortung für die Menschen und deren Gesundheit hätte zu einem anderen Ergebnis führen müssen. Die Ermessensentscheidung sei nicht im Sinne der Menschen getroffen worden. Die Firma Exxon nehme keine Rücksicht auf die Menschen vor Ort und die politischen Belange.

**Herr Lüdemann** führt aus, die Reststoffbehandlungsanlage werde in der Gemeinde Brockel gebaut. Als Bürgermeister der Gemeinde berufe er sich auf den Rechtsstaat; politische Willensbildung sei im Zusammenhang mit der Genehmigung nicht angezeigt. Er strebe ein Widerspruchsverfahren an. Dafür habe die Gemeinde einen Umweltjuristen beauftragt. Ziel des Widerspruchsverfahrens sei die rechtliche Klärung der Angelegenheit, keine

„halbjuristischen“ Meinungen. Falls es eine Empfehlung zur Klage gebe, werde die Gemeinde dazu eine erneute Ratsentscheidung herbeiführen. **Herr Leefers** fügt hinzu, vor 30 Jahren hätten die Menschen großes Vertrauen in die Unternehmen gehabt. Sie seien enttäuscht worden.

**Herr Sikorski** bemerkt dazu, aus Sicht des LBEG entspreche die Genehmigung den rechtlichen Vorgaben. Die Anlage diene der Verbesserung des Arbeits- und des Umweltschutzes. Es handle sich um eine schwierige Entscheidung, der Umfang der beachtenden Rechtsnormen sei sehr groß, daraus erkläre sich auch der Umfang des Genehmigungsbescheides von 132 Seiten. Den hier in der Beratung erhobenen Vorwurf der Entscheidung „hinter verschlossenen Türen“ weise er zurück.

**Herr Rathjens** bemerkt, ExxonMobil sei ein unternehmerisches Risiko eingegangen. Seine Anregung, die Anlage in einem Gewerbegebiet zu positionieren, sollte den Gebietscharakter des Betriebsgrundstückes beschreiben. Er fragt zu Nr. 1.2.4.1 auf Seite 16 des Bescheides bezüglich der angeordneten Bodenproben, warum so ein langer Zeitraum bis 2030 festgelegt werde. **Herr Sikorski** antwortet, der Ausgangszustandsbericht müsse Ausgangspunkt für weitere Nachweise sein. Für den Ausgangszustandsbericht sei eine laufende Probenahme erforderlich.

**Frau Muschter** (Zuschauerin) fragt angesichts der Eigentumsverhältnisse an dem Betriebsgrundstück (Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, BEB Erdgas und Erdöl GmbH, DEA Deutsche Erdoel AG und Wintershall AG), welche anderen Unternehmen ihre Reststoffe in der Anlage behandeln lassen würden. **Frau Davies** stellt ausdrücklich klar, dass der Antrag und die Genehmigung sich ausschließlich auf Reststoffe von ExxonMobil und auch nur aus dem Bereich Elbe-Weser bezögen. Etwas anderes sei auch nicht geplant. **Herr Sikorski** bekräftigt, die Genehmigung sei gegenüber ExxonMobil erteilt worden. Andere Unternehmen seien ausgeschlossen. **Frau Hanack** teilt für das Unternehmen DEA Deutsche Erdoel AG mit, dass man die zu behandelnden Teile extern bei zertifizierten Unternehmen behandeln lasse. Eigene Anlagen seien nicht geplant.

**Herr Eberle** appelliert an das LBEG, einen Ansprechpartner hier vor Ort für die Menschen in der Region und nicht fern in Clausthal-Zellerfeld zur Verfügung zu stellen. **Herr Sikorski** nimmt diese Anregung auf und verweist auf die Dienststelle des LBEG in Hannover, die für den Bereich der Landkreise Rotenburg, Heidekreis und Verden ortsnah sei. Das LBEG sei für die Bundesländer Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein zuständig.

**Herr Thiart** bemerkt, er habe seinerzeit auf eine verbesserte Kommunikation gehofft. Von Herrn Windhaus sei häufig eingewendet worden, das LBEG habe nicht die personellen Möglichkeiten dafür. Das werde der Situation hier in der Region nicht gerecht. Er fühle sich nicht ernst genommen.

**Frau Bahlke** (Zuschauerin) stellt sich als Bürgerin von Brockel vor. Sie spricht die UVP-Vorprüfung in naturschutzrechtlicher Hinsicht an. An vielen Stellen werde sich nicht an die Vorschriften gehalten. Störfälle seien nicht auszuschließen. Die Anlage werde in unmittelbarer Nähe zu einem FFH-Gebiet errichtet. **Herr Sikorski** entgegnet, FFH-Gebiete seien von dem Vorhaben nicht betroffen. Naturschutzrechtliche Belange seien geprüft und bewertet worden. Nach Ansicht von **Frau Bahlke** sei das FFH-Gebiet wesentlich beeinträchtigt, auf Nachfrage: Durch Transporte über die Kreisstraße. **Herr Dr. Lühring** stellt klar, eine Kreisstraße diene dem überörtlichen Verkehr. Die Nutzung der Kreisstraße für LKW-Verkehr sei Gemeingebrauch.

**Frau Dr. Qualmann** (Zuschauerin) meint, die Kontrolle von erhobenen Daten und von Messwerten sei ein logistisches Problem. Ebenso verhalte es sich mit der Nachverfolgung der Fässer.

Fragen von **Frau Maaß** (Zuschauerin) zum Erlaubnisfeld Rotenburg und geplanten Bergbauvorhaben sollen nach Aussage von **Frau Traeger** vom LBEG direkt im Kontakt mit **Frau Maaß** beantwortet werden.

**Herr Leefers** spricht den zum Thema Luftmessungen bei Fackelarbeiten gefassten Beschluss aus der letzten Arbeitsgruppensitzung an. Nach Aussage von **Herrn Rathjens** sei vom Wirtschaftsministerium eine Weisung an das LBEG gegangen, Luftmessungen durch-

zuführen. Die Frage sei, ob Messungen mit dem von der Fa. Duvas angebotenen Messgerät verbindlich für die Behörde seien.

**Herr Sikorski** erklärt dazu, die Fachstelle des Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) Hildesheim sei für das LBEG die Stelle, die Kompetenzen auf diesem Gebiet habe. Untern den jetzt gegebenen Voraussetzungen seien Messungen durch die Fa. Duvas nur als orientierende Messungen anzusehen. Damit Messungen eine Grundlage für behördliche Entscheidungen sein können, müssten sie von einer nach dem BImSchG akkreditierten Stelle durchgeführt werden. Auch das Messgerät müsse akkreditiert werden. Die Gewerbeaufsicht beauftrage im Falle von Luftmessungen entsprechende Ingenieurbüros. Ohne diese Akkreditierungen seien die erzielten Messergebnisse keine Grundlage für behördliche Entscheidungen. **Herr Sikorski** bietet an, den Kontakt zwischen dem GAA Hildesheim und **Herrn Rathjens** herzustellen. Er betont nochmals, bezüglich der Auswahl der Messpunkte, der zu erfassenden Parameter und der zu verwendenden Messgeräte müsse die zu beauftragende Firma eine entsprechende Kompetenz haben.

Eine Frage von **Frau Muschter** zur Selbstkontrolle der Fackelarbeiten durch die Unternehmen beantwortet **Herr Sikorski** dahingehend, dass die Messtechnik hierzu detailliert vorgeschrieben sei.

**Herr Leefers** dankt **Herrn Sikorski** für seine Ausführungen und stellt fest, die Bürger in der Umgebung der Förderanlagen machten sich große Sorgen. **Herr Sikorski** und **Frau Traeger** verlassen die Sitzung.

### **TOP 3: Sachstandsbericht zur geplanten Reststoffbehandlungsanlage in Bellen** **b) ausstehendes wasserrechtliches Einvernehmen des Landkreises zur Einleitung von Niederschlagswässern in den Untergrund**

**Herr Dr. Lühring** nennt als betroffene Sachgebiete, für die der Landkreis zuständig sei, die Regionalplanung, das Baurecht, den Naturschutz, die Archäologie, Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrecht. Der Pfad „Luft“ gehöre nicht dazu. Dafür habe der Landkreis keine Behördenkompetenz und auch keine Expertise. Aus dem Wasserrecht seien als Hauptaspekte die Einleitung von Niederschlagswasser von den Dachflächen der Reststoffbehandlungsanlage in den Untergrund zu nennen sowie ggf. eine Bauwasserhaltung. Bei bergrechtlichen Entscheidungen sei der Landkreis gefordert, das wasserrechtliche Einvernehmen zu erteilen, bei immissionsrechtlichen Genehmigungen sei eine separate wasserrechtliche Erlaubnis durch den Landkreis zu erteilen. Für die Niederschlagswassereinleitung sei zunächst ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis am 23.05.2018 beim LBEG eingegangen. Anfang Juni 2018 habe das LBEG mitgeteilt, dass es sich bei der Genehmigung der Anlage doch nicht um ein bergrechtliches Verfahren handle. Seit dem 12.06. liege nun ein Erlaubnis Antrag des Unternehmens beim Landkreis vor. Es sei verschiedentlich die Forderung erhoben worden, das wasserrechtliche Einvernehmen bzw. jetzt die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen. Das Recht zur wasserrechtlichen Entscheidung solle als Veto über die gesamte Anlage genutzt werden. Dazu sei festzustellen, dass in einem Rechtsstaat keine Versagung der wasserrechtlichen Erlaubnis aus anderen als wasserrechtlichen Gründen zulässig sei. Die Prüfung müsse insbesondere den Grundwasserstand, die Einleitungsmenge, die Bodendurchlässigkeit und die Frage, ob das Niederschlagswasser verunreinigt sei, erfassen. **Herr Engelhardt** ergänzt, es handle sich um 760 m<sup>2</sup> Dachfläche, dies sei zum Beispiel mit einer Reithalle vergleichbar. Das Niederschlagswasser solle in Rigolen versickert werden, das seien unterirdische Versickerungsanlagen. Der Bodenkörper solle die eventuell mitgeführten Feststoffe herausfiltern. Der Abstand der Rigolen zum höchsten Grundwasserstand müsse daher mindestens einen Meter betragen. Diese Sachverhalte würden geprüft. Der Boden sei versickerungsfähig, die Rigolen hätten genügend Kapazität, der Grundwasserabstand sei ausreichend. Es gebe aus wasserrechtlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Versagungsgründe. **Herr Eberle** bittet im Hinblick auf die Erfahrungen aus der Brandschutzübung um Auskunft, ob Löschwasser in die Rigolen gelangen könne und ob diese Problematik im wasserrechtlichen Verfahren geprüft werde. **Herr Engelhardt** antwortet, für den Brandschutzfall gelte die Löschwasserrichtlinie. Ggf. müsse der betroffene Boden ausgekoffert

werden, falls es zu Kontaminationen komme. Bislang sei die Löschwasserproblematik nicht Teil der Betrachtung im wasserrechtlichen Verfahren gewesen. **Frau Dorsch** fühlt sich an die Situation bei PRD erinnert. Es gebe durch die Fracking-Gesetzgebung ein Mitspracherecht als untere Wasserbehörde. Es könne nicht sein, dass das Löschwasser nicht berücksichtigt werde. **Herr Dr. Lühring** betont, im Rahmen der Gesetzesänderungen zum Frackingpaket seien in das WHG Regelungen zu Fracking-Maßnahmen und zum Lagerstättenwasser aufgenommen worden. Bezüglich des Niederschlagswassers habe es keine Rechtsänderung gegeben. Der Landkreis könne nicht aus politischen Gründen andere als wasserrechtliche Aspekte in seine Entscheidung einbeziehen. **Frau Maaß** (Zuschauerin) wendet ein, das Niederschlagswasser werde auf den Dachflächen verunreinigt. **Herr Engelhardt** entgegnet, da die Anlage grundsätzlich keine Emissionen verursache, sei eine Verunreinigung des Niederschlagswassers nicht zu erwarten. **Herr Rathjens** bemängelt, es gebe kein Störfallkonzept z. B. für Starkregen. Deshalb könne nicht über die Erlaubnis entschieden werden. **Herr Lüdemann** möchte den Bauherrn einbeziehen. Bei der Löschübung sei Löschwasser abgelaufen. Es wäre leichter zu handhaben gewesen, wenn es ein Auffangbecken gegeben hätte. Er fordert vom Bauherrn, also ExxonMobil, Angebote für technische Lösungen. **Frau Maaß** verweist darauf, dass das Löschwasser-Thema in der Erörterung vorgebracht worden sei. **Frau Davies** stellt klar, das Thema Löschwasser gehöre zum Umfang der BImSchG-Genehmigung. Ein Löschwasserkonzept sei in Arbeit. **Frau Muschter** (Zuschauerin) bemängelt, es gebe für das Betriebsgrundstück keinen Flächennutzungs- und keinen Bebauungsplan. Sie fragt, wie weit das Grundstück versiegelt werden dürfe und ob das Regenwasser kontrolliert werde, wenn die Abluftfilter voll seien. **Herr Eberle** wünscht eine Beschränkung auf die Niederschlagswasser-Thematik und fragt, ob es eine Volumenberechnung der Regenwasseranlage in Bezug auf Löschwasser gebe. **Herr Dr. Lühring** betont, die Versiegelung des Betriebsgrundstückes sei schon in früheren bergrechtlichen Verfahren geregelt worden. Für den Fall, dass „unzulässige“ Stoffe austreten sollen, sei dies innerhalb der BImSchG-Genehmigung zu regeln. Niederschlagswasser werde nicht auf Schadstoffe untersucht. **Frau Holsten** (Zuschauerin) fragt, auf welchen Flächen das Niederschlagswasser verrieselt werde. **Herr Engelhardt** antwortet, das Dachwasser der Reststoffbehandlungsanlage werde nicht oberirdisch sondern in unterirdischen Rigolen versickert. Das Volumen dieser Rigolen sei ausreichend bemessen. **Herr Dr. Lühring** weist darauf hin, dass die wasserrechtlichen Belange zu Ende geprüft würden. Es handele sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches, daher unterliege man ggf. fachaufsichtlichen Weisungen durch das Ministerium. Vor Erteilung der Erlaubnis würden die Fraktionen informiert.

**Herr Leefers** beendet die Beratungen zu diesem Punkt.

## **TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung der Arbeitsgruppe am 15.03.2018**

**Herr Leefers** trägt zunächst Änderungswünsche von **Frau Dr. Zielke** vor. Auf Seite 2 unten müsse es heißen:

**Herr Leefers** bittet um Rückmeldung, wenn sich keine ausreichende Zahl von Probanden gemeldet hat. Eine Zuschauerin, **Frau Holsten**, befürchtet, dass die Unternehmen Fackelarbeiten vermeiden könnten, wenn sie von Messungen wüssten. **Frau Dr. Zielke** entgegnet, Termine für Fackelarbeiten seien anzukündigen.

Anschließend bittet **Herr Leefers** um Wortmeldungen.

**Frau Davies** bittet um Änderung auf Seite 8 der Niederschrift: Im letzten Satz des zweiten Absatzes müsse es heißen: Für die Plätze Ostervesede Z1 und Einloh Z1 seien für 2019 eine Verfüllung und der obertägige Rückbau angestrebt.

**Herr Rathjens** bittet um Änderung auf Seite 2 der Niederschrift. Die genannten Kosten von 5.000,00 EUR entstünden für eine mehrtägige Messfahrt mit entsprechender Dokumentation. Auf Seite 8 müsse es Hemsbünde Z4 heißen

Weitere Änderungswünsche bestehen nicht. Die Niederschrift wird mit der genannten Änderung bei einigen Enthaltungen genehmigt.

#### **TOP 4: Sachstandsbericht Bohrschlammgruben und entsprechende Verdachtsflächen**

**Herr Engelhardt** stellt den aktualisierten Sachstandsbericht vor. Zur Erläuterung zeigt er einen Kartenausschnitt und eine tabellarische Aufzählung der betreffenden Areale. Der Bericht und die Tabelle werden unter dem Sitzungsdatum veröffentlicht. Für Fragen zu diesem Thema bietet **Herr Engelhardt** an, diese auch telefonisch zu beantworten.

**Herr Eberle** fragt nach den vorgesehenen Zeiträumen für den Standort Kirchwalsede. **Herr Engelhardt** antwortet, wegen der Personalkapazität sei es schwierig, einen konkreten Zeitrahmen festzulegen. Es sei geplant, in diesem Jahr alle Aufträge zu erteilen. Zuvor seien noch Ausschreibungen durchzuführen. **Herr Schnakenwinkel** (Zuschauer) fragt, warum die Untersuchungen nur auf die genannten Stoffe beschränkt seien und Radioaktivität nicht untersucht werde. Es sei insbesondere auf Radon zu untersuchen. **Herr Engelhardt** entgegnet, Radioaktivität werde mit untersucht. Bislang sei keine Radioaktivität festgestellt worden. **Herr Rathjens** teilt mit, sein Luftmessgerät habe BTEX festgestellt. Bei warmem Wetter seien die Emissionen als Geruch wahrnehmbar. Leider gebe es keine belastbaren Messergebnisse. **Herr Lüdemann** bemerkt dazu, die Bohrschlammgruben gasten aus. Er fragt, ob die betreffenden Gruben unter Beobachtung stünden. **Herr Engelhardt** antwortet, es lägen keine konkreten Ergebnisse vor. Die Grube Kallmoor sei unstrittig belastet. Solange der Standort nicht verändert werde, brauche der Boden nicht saniert werden. Man gehe davon aus, dass flüchtige Stoffe aus den Gruben bereits in der Vergangenheit ausgegast seien. **Herr Rathjens** teilt mit, bei der Mischgrube bei Hemslingen gebe es große Emissionen. Stoffe entwichen in die Luft. Allerdings gebe es zu wenige Messwerte, die belastbar seien.

**Herr Eberle** bemängelt, dass nur Werte im Wasser und im Boden erfasst würden und keine Luftmesswerte. **Herr Engelhardt** entgegnet, das Landesprogramm sei nicht speziell für den Landkreis Rotenburg (Wümme) aufgelegt worden, daher würden bisher keine Luftmessungen erfolgen. **Frau Muschter** (Zuschauerin) fragt, was die Politik leisten müsse, damit hier solche Messungen vorgenommen würden. **Herr Dr. Lühring** antwortet, bei Bohrschlammgruben habe man alle Möglichkeiten. **Herr Leefers** schlägt vor, wegen der hier geforderten Luftmessungen sollten die Kreistagsmitglieder entscheiden. Die zu verwendende Messtechnik solle akkreditiert werden. **Herr Goebel** bittet darum, bei künftigen Ausschreibungen den Bereich „Luft“ mit zu berücksichtigen. **Herr Engelhardt** betont, für Boden und Grundwasser seien die dazu qualifizierten Sachverständigen bekannt. Bei „Luft“ seien andere Qualifikationen gefragt. Man werde dies abfragen, über das Ergebnis werde berichtet.

**Herr Hoins** (Zuschauer) regt an, die Spur, die aufgrund der vorgenommenen Messungen gefunden wurde, weiterzuverfolgen. Angesichts der Eigentumsverhältnisse in Bellen mit mehreren Eigentümern verweist er auf die Erfahrungen aus Wittorf in Bezug auf die Verenkbohrung.

Die Arbeitsgruppe bekräftigt, dass sie die Verwaltung unterstützt, zukünftig bei Ausschreibungen zur Untersuchung der Bohrschlammgruben auch Luftemissionsmessungen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen. Gewünscht werde eine Entscheidung des Kreistages zur Kostenübernahme, damit zukünftig bei allen Untersuchungen auch Luftemissionsmessungen stattfänden.

#### **TOP 5: Verschiedenes**

**Frau Jabs** teilt bezüglich der Landesuntersuchungen zu den Krebsfällen mit, dass derzeit die Probenahmegefäße für das Biomonitoring verteilt würden. Begonnen werde in Bothel. Alle Bewerber, die nicht als Probanden ausgewählt worden seien, bekämen eine schriftli-

che Nachricht. Im Nordkreis müsse weiterhin die Werbetrommel gerührt werden, da sich bislang erst ca. 50 Probanden gemeldet hätten. **Herr Rathjens** schlägt vor, nochmals Flyer auszulegen. **Frau Dr. Qualmann** (Zuschauerin) bemerkt, dies sei schon geschehen. Sie appelliert an die Zeitungen, nochmals zur Teilnahme aufzurufen.

**Frau Muschter** fragt, wie bei DEA die Rohre und andere Gegenstände gereinigt würden.

**Frau Hanack** antwortet, mit diesen Arbeiten würden externe zertifizierte Unternehmen beauftragt. Die zu reinigenden Teile würden gesammelt. Anfallende Abfallstoffe würden ebenfalls über zertifizierte Unternehmen entsorgt. **Herr Leefers** schlägt eine schriftliche Antwort von **Frau Hanack** vor.

**Herr Rathjens** fragt nach einem Konzept zur Grundwassersanierung auf dem Betriebsplatz in Bellen. **Frau Davies** teilt nach kurzer Diskussion mit, man verfare zurzeit nach dem Muster: Drei Wochen fördern, eine Woche ruhen lassen.

**Frau Rieß** fragt zu den orientierenden Bodenuntersuchungen auf den Plätzen im Stadtgebiet Rotenburg, ob bei auffälligen Werten weitere Untersuchungen stattfinden würden.

**Frau Hanack** teilt dazu mit, man erwarte noch weitere Ergebnisse. Die PAK-Belastungen hätten ihre Ursache ggf. in Produkten der Bauindustrie. Man warte auf Vorgaben des LBEG.

**Herr Schnakenwinkel** (Zuschauer) bittet um Erläuterung, wie eine nachhaltige, umweltverträgliche Erdgasförderung gewährleistet werden solle. **Frau Davies** verweist auf die Veröffentlichungen der ExxonMobil zu diesem Thema.

**Herr Eberle** schlägt vor, ExxonMobil gibt einen Zeitrahmen für die Reststoffbehandlungsanlage an, die Antragsunterlagen über die Fundamentierung werden überarbeitet, erst wird die Sanierung abgeschlossen, dann wird gebaut.

**Herr Dr. Lühring** gibt noch folgende Informationen bekannt:

Es seien aus der Bevölkerung Fragen nach einer möglichen Belastung von Pilzen mit Schwermetallen im Umfeld von Erdgasförderstätten gekommen. Ganz grundsätzlich gebe es bei Speisepilzen aus der Natur eine Anreicherung mit Schwermetallen, so dass bei diesen erheblich höhere Werte nachgewiesen werden können als bei übrigen pflanzlichen Lebensmitteln. Bei der Beurteilung von Untersuchungsergebnissen müsse deshalb die tendenziell höhere Belastung der Wildpilze berücksichtigt werden. Um sich einen Überblick zu verschaffen, wird das Veterinäramt des Landkreises im Herbst Pilzproben nehmen und untersuchen.

**Herr Leefers** beendet die Sitzung mit Dank an die Teilnehmer um 12.30 Uhr. Die nächste Sitzung findet, wie angekündigt, am 27.09.2018 statt.

**Ende der Sitzung: 12:30 Uhr.**

---

(Leefers)  
Vorsitzender

(Dr. Lühring)  
Erster Kreisrat

(Cordes)  
Protokollführer